

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 42 (1966-1967)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Militärstrafen früherer Jahrhunderte  
**Autor:** Dellers, Emil  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-704560>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 30.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Militärstrafen früherer Jahrhunderte

Von Emil Dellers, Lyss

sen wie die Vietnamesen. Da die Chinesen der amerikanischen Feuerkraft bei weitem nichts Gleichwertiges entgegenzusetzen können, werden sie ihr eigenes Land in eine riesige Arena des Guerillakrieges verwandeln. Sie wissen, daß sie dabei einige Millionen, ja einige Zehnmillionen von Menschen verlieren werden. Je weiter aber die Amerikaner in China eindringen, um so mehr werden die USA ihre Substanz verlieren, bis zu dem Augenblick, da sie, moralisch und wirtschaftlich erschöpft, um Gnade bitten müssen.»

Soweit dieser Bericht aus China. Dazu ist zu sagen, daß ein Eingreifen Rotchinas in den Vietnamkrieg sehr wohl möglich, mit dem weiteren Andauern der Kriegshandlungen sogar wahrscheinlich ist. Es ist dabei denkbar, daß die Sowjetunion in diesem Falle zuerst den Kriegsverlauf abwarten würde, um bei einem für China ungünstigen Ausgang unter irgendeinem Vorwand — hier war Moskau (wie Nazideutschland) nie verlegen) — in den Krieg einzugreifen, um offene Rechnungen zu begleichen und sich, wie seinerzeit in Polen, rechtzeitig territoriale Gewinne im Bereich des gelben Nachbarn zu sichern. Der kritische Punkt wäre in jenem Augenblick erreicht, in dem die Amerikaner versuchen sollten, massiv in das riesige Reich der Mitte einzudringen und dabei auch den schon lange sprungbereit stehenden Armeen Nationalchinas auf Formosa freie Hand ließen. Durch diese letzte und gewagte Eskalation des Vietnamkrieges könnte das weltpolitische Kräfteverhältnis in einer Weise verschoben werden, die alle Entwicklungen zuläßt und auch das Geschehen in Europa nicht unbeeinflußt ließe.

Wir tun also gut daran, die Ereignisse wachen Sinnes zu verfolgen und stets auch daran zu denken, daß ein bedingungsloser Abzug der amerikanischen Streitkräfte aus Vietnam schlußendlich ganz Asien dem Kommunismus ausliefern würde. Die Beendigung des Krieges in Malaysia und die zunehmende Entmachtung Sukarnos in Indonesien, wo Peking eine Schlacht verloren hat, wäre ohne die Standhaftigkeit Amerikas in Vietnam unmöglich gewesen. Jeder Tag, der in diesem Krieg vergeht, bringt Leid und Trauer in viele amerikanische Familien, die fern der Heimat ihre Väter, Söhne und Brüder verlieren. Wären wir bereit es hinzunehmen, daß Schweizer Wehrmänner in Uebersee für die Freiheit eines andern Volkes kämpfen und sterben? Das wollen wir uns immer vor Augen halten, wenn auch bei uns Schreiberlinge in billigster Art und Weise die amerikanische Kriegführung in den Schmutz ziehen und glauben, den Amerikanern Lehren erteilen zu müssen, es dabei aber versäumen, ihren Lesern sachlich den Anfang und die Hintergründe dieses Konfliktes vor Augen zu führen. Wenn mit ganz Vietnam ein weiterer Teil Asiens unter das Joch des Kommunismus fällt, Schutz und Präsenz der Kräfte der freien Welt unglaubwürdig werden und sich die Völker, die darauf bauten, verraten fühlen, hat auch unser alter Kontinent eine Schlacht verloren, denn Krieg und Frieden sind wie die Bedrohung durch den Kommunismus global und unteilbar geworden. Es ist einfach, den Amerikanern in Vietnam Lehren zu erteilen, sich aber selbst von der Welle der Hochkonjunktur auf die trügerischen Wellenberge eines Lebens in Wohlstand und Bequemlichkeit tragen zu lassen.

Tolk

Militärgesetze, wie man sie heute kennt, gab es früher nicht. Da aber auch das kleinste Vergehen eines Soldaten im Felde von den verhängnisvollsten Folgen für die Gesamtheit sein kann, so waren immer und überall die militärischen Strafen strenger als die bürgerlichen.

Bei den alten Griechen zählte Feigheit vor dem Feinde, Ueberlaufen oder Fahnenflucht und die Weigerung zu kämpfen zu den sogenannten Staatsverbrechen. In leichten Fällen wurden die Drückeberger und unsicheren Leute damit bestraft, daß sie drei Tage lang in Frauenkleidern auf dem Markte sitzen mußten, wo sie dem öffentlichen Spott preisgegeben waren. Die Spartaner erkannten ihnen alle bürgerlichen Ehrenrechte ab. Feigheit des Mannes war Ehescheidungsgrund. Sie entehrte in solchem Maße, daß weder der Feigling noch seine unverheirateten Angehörigen eine Ehe eingehen konnten. Hatten die Gerichte einmal die Strafe der öffentlichen Schande ausgesprochen, so war der Betreffende aus der menschlichen Gesellschaft förmlich ausgestoßen. Er mußte einen Schandmantel tragen, sein Bart wurde zur Hälfte geschoren. Jedermann durfte ihn schlagen, anspeien und mit Hunden hetzen. Es war eine richtige Erlösung von solchem Dasein, als die Gesetze später verfügten, daß die zur Strafe der öffentlichen Schande verurteilten Leute ihr Leben auf den Ruderbänken beschließen sollten. Bei Verrat erkannte man auf Todesstrafe, in milderer Fällen auf Verbannung. Auf asiatischem Boden durften keine Leichen von Verrätern begraben werden.

Der ausgesprochen soldatische Charakter der Römer erforderte natürlich eine strenge Manneszucht, die ihrer ausgeprägten Eroberungspolitik entsprach. Zucht und Ordnung im Heere standen hoch im Kurs. Rauber wurden mit Abzug an Sold und Beute und in schwereren Fällen mit Degradierung bestraft. Die des feigen Verhaltens Beschuldigten wurden vor versammeltem Kriegsvolk ihrer Rüstung, Kleidung und Waffen beraubt und als ehrlos nackt aus dem Lager gejagt. Gehorsamsverweigerung, Wachvergehen und Lagerdiebstähle wurden mit Ruten- oder Peitschenhieben geahndet. Auf Meuterei, Fahnenflucht und Verrat stand die Todesstrafe, die an dem Schuldigen durch Enthauptung, Steinigung oder Kreuzigung erfolgte. Wurde eine ganze Legion schwerer militärischer Verbrechen bezichtigt, so wurde sie dezimiert, vizesimiert oder zentesimiert, das heißt jeder zehnte, zwanzigste oder hundertste Mann mußte sterben. Dabei hatten die Sünder um ihr Leben zu würfeln. Sowohl die Dezimierung als auch das Würfeln um Leben oder Tod gingen in das Recht der mittelalterlichen Landsknechte über.

Ganz besonders streng wurden Vergehen gegen die strategischen Anordnungen des Oberbefehlshabers bestraft. Als im Jahre 271 vor Christi Geburt die kampanische Legion auf eigene Faust Rhegium besetzte, wurden die Kampanier Mann für Mann auf öffentlichem Markte enthauptet.

Die alten Germanen hielten als geborene Krieger strenges Recht. Wer in der Schlacht seinen Schild verlor oder dem Feinde den Rücken kehrte, verlor auch Leben und Ehre. Zur Zeit der fränkischen und lombardischen Heereszüge wurden Leute, die sich dem Heerbann entzogen, manchmal ebenso hart an Leib und Leben bestraft wie Feiglinge und Ueberläufer. Ihre Güter und ihr Vermögen wurden eingezogen.

Als das Söldnerwesen im Heere überhandnahm, kamen auch alte knechtische Strafen der Unfreien wie Blenden und dergleichen auf. Kaiser Rotbart (Friedrich I.) ließ den Ueberläufern und Verrätern die Augen blenden und die Zunge heraus-schneiden.

Im allgemeinen war das alte Soldatenrecht vor dem 30jährigen Kriege, das Spießrecht ausgenommen, ein Abklatsch der bürgerlichen Strafjustiz, nur mit dem Unterschied, daß die Landsknechte ihre eigenen Richter und Henker waren und ein eigenes, aus 40 Soldaten und Offizieren gebildetes «Malefizgericht» besaßen, aus dem der Schultheiß als Gerichtsvorsitzender 12 Schöffen und den Schreiber, der Angeklagte aber den Fürsprech wählte. Der Schultheiß und die 12 Schöffen wurden vom Obersten auf unparteiische Rechtsprechung vereidigt. Eine größere Gewähr für gerechtes Gericht als dieser Eid bot den Landsknechten das Recht, die ihnen nicht genehmen Schöffen dreimal ablehnen zu dürfen.

Schwere Verbrechen wurden damals mit Enthauptung, Rädern, Hängen, Vierteilung und «Laufen gegen die Spieße» bestraft. Das Spießrecht der Landsknechte war unantastbar. Es wurde standrechtlich und im ordentlichen Gerichtsverfahren geübt. Die Anklage wurde hierbei durch den Fürsprech des Profoses als Staatsanwalt vertreten, die Verteidigung durch den Für-



**BIELLA**  
Ringbuch

für die Hausfrau  
für den Techniker  
für den Kaufmann  
für den Arbeiter  
für den Studenten

diverse Modelle

In Papeterien erhältlich.

Immer **BIELLA** - Artikel  
verlangen und Sie sind  
gut bedient.

Für jeden Beruf das **BIELLA** Ringbuch!

sprech des Angeklagten geführt und die Zeugenvernehmung nach Brauch und Pflicht vorgenommen. Hatte die Mehrheit der Landsknechte oder des «Malefizgerichtes» für die Verurteilung gestimmt, dann warfen die Fähnriche ihre Fahnen dreimal in die Höhe und zogen mit dem «hellen Haufen» nach Osten, wo sie eine Gasse bildeten, indes der Profos (Stockmeister, Verwalter der Gerichtsbarkeit) den Verurteilten beichten ließ. War das geschehen, führte der Profos den Gefangenen dreimal in der Gasse auf und ab, damit er Abschied nehme von seinen Gefährten, sie um Verzeihung bitte und allen Menschen verzeihe. Die Fähnriche sprachen ihm Trost und Mut zu und ermahnten ihn, tapfer und unverzagt zu sein; die Landsknechte würden ihm halbwegs entgegenlaufen und ihn «schnell erledigen». Auf ein Kommando wirbelten dreimal die Trommeln und senkten sich die Spieße. Der Profos nahm ihm die Eisen ab, bat ihn um Verzeihung, gab ihm drei Streiche auf die rechte Achsel, stellte ihn gegen die Spieße und ließ ihn laufen. Mit dem Ruf: «Ach, liebe Brüder, helft mir bald der Sach ab!» stürzte sich der Unglückliche in die Gasse, in der er bald, von vielen Stichen getroffen, tot zu Boden stürzte. Die Landsknechte knieten nieder, beten für den also Hingerichteten, formierten sich, zogen dreimal um den Toten, wobei die Schützen dreimal feuerten, worauf sie einen großen Kreis bildeten, in dessen Mitte der Profos Abdankung hielt und für die gewahrte Ordnung dankte. Nach Beerdigung des Hingerichteten zog der «helle Haufen» unter klingendem Spiel und fliegenden Fahnen ins Quartier.

Aus diesem Spießrecht, das vom 15. bis zum 17. Jahrhundert gang und gäbe war, entwickelte sich das spätere Spießrutenlaufen, das in Preußen 1806, in Oesterreich 1855 und in Rußland 1863 abgeschafft wurde. Mordbrenner wurden in den Landsknechtzeiten oft verbrannt, Ueberläufer und Ausreißer mit Hakenbüchsen erschossen, Diebe gehängt, besonders schwere Verbrecher «auf den Pfahl gespießt». Den Militärgalgen errichtete man auf dem Marktplatz der Garnisonstadt und nicht auf dem Galgenberg, der für «zivile» Verbrecher bestimmt war. Die Soldaten des 17. Jahrhunderts wurden nicht auf die Schandbühne gestellt oder in den Holzblock, sondern in Eisen gelegt, auf den scharfkantigen hölzernen Esel gesetzt oder an den neben der Hauptwache aufgerichteten Pfahl «mit erhobenen Händen» geschlossen, wo sie auf spitzigen Pflöcken mehrere Stunden stehen mußten.

Es gab daneben auch viel absonderliche Strafen. In Frankreich kam Anfang des 17. Jahrhunderts die militärische Strafe des Rades auf, die darin bestand, daß der Körper des Uebeltäters auf ein Rad geflochten wurde und der Henker ihm mit einer schweren Eisenstange Rumpf und Glieder zerschmetterte. Es gab auch eine besonders schwere Art des Hängens, bei der der Tod erst nach langen Qualen eintrat.

Zu den absonderlichen Strafen gehörte auch das Tragen schwerer Waffen beim Fußvolk und das Schleppen schwerer Sättel bei der Reiterei. Das Reiten des hölzernen Esels war nur bei den Fußtruppen üblich und geschah während mehrerer Stunden — eine Schinderei, die noch dadurch verschärft wurde, daß den Sträflingen schwere Gewichte an die Beine gehängt wurden, wodurch die Gequälten oft zu Krüppeln wurden. Für die Reiter war das Pfahlstehen die übliche Strafe für kleinere Vergehen. Während des Marsches wurden die Reiter auch dadurch bestraft, daß sie an den Wagen des Profoses gebunden wurden und meilenweit mitlaufen mußten, während man die Fußsoldaten an den Schweif der Pferde band. Artilleristen mußten stundenlang auf den Kanonenrohren «reuten», wobei ihnen schwere Kanonenkugeln an die Beine gebunden wurden.

Diese Schand- und Schimpfstrafen, zu denen noch Gefängnis in Eisen und Banden bei Wasser und Brot kam, wurden dem Missetäter von seinem Vorgesetzten aus eigener Machtbefugnis zudiktirt als über Raufbolde, Trinker, Nachtschwärmer und liederliche Gesellen verhängte Ordnungsstrafen, die der Vorgesetzte ohne Gerichtsurteil anordnen durfte. Die Leibes- und Lebensstrafen dagegen konnten nur vom militärischen «Malefiz- oder Standgericht» durch rechtskräftiges Urteil verhängt werden und betrafen schwere militärische Vergehen und Verbrechen, Gehorsamsverweigerung, Meuterei, Feigheit, Fahnenflucht, Zweikampf, Raub, Mord, Brandstiftung usw. Auch gab es damals eine Reihe geistlicher Vergehen wie Zauberei, teuflischer Aberglaube, Gotteslästerung, Fluchen, Meineid, Kirchenraub, worüber das «geistliche Kriegskonsortium» zu befinden hatte. Die Vollstreckung der betreffenden Urteile war jedoch Sache der ordentlichen Kriegsgerichte.

Unter den Leibesstrafen figurierte zu jener Zeit das «Spießrutenlaufen», wobei die Gasse von Soldaten in verschiedener Zahl gebildet wurde und von den Verurteilten drei- bis zwölffmal und mehr durchlaufen werden mußte. In schweren Fällen wurde das Laufen durch die Gasse oft zwei oder drei Tage hintereinander wiederholt. War der Betroffene ein guter Läufer, so kam er «leichter von der Strafe». Um dies zu verhindern, mußte oftmals ein Unteroffizier mit gefälltem Bajonett rückwärts vor dem zu Bestrafenden schreiten, damit dieser um keinen Streich zu kurz kam. Bei den Fußtruppen waren Birkenruten üblich, bei der Reiterei Steigbügelriemen.

Das Gassenlaufen machte nicht ehrlos, während das Stäupen durch den Henker unehrlich machte. Wurde ein Uebeltäter zu 25, 50 oder gar zu 100 Stockstreichen verurteilt, so wurde er zwischen zwei Lanzen oder zwei Gewehre gestellt und von mehreren Unteroffizieren bearbeitet, und zwar manchmal dergestalt, daß die Bestraften oft invalid wurden oder bald starben.

In Rußland verwendete man mit Vorliebe zur Vornahme der Körperstrafe des Prügelns (Knutens) die Knute, eine aus Lederriemen geflochtene Peitsche; sie wurde unter Nikolaus I. durch eine dreischwänzige Peitsche (Pleti) ersetzt, von Alexander II. abgeschafft.

Friedrich II. (der Große) von Preußen war gegen die Prügelsstrafe: «Denn unter den gemeinen Soldaten», erklärte er in einem Parolebefehl, «sind viele so gut wie wir» — aber erst im 19. Jahrhundert wurde dieser den Soldaten entehrende Strafvollzug in Deutschland abgeschafft.

Bei der britischen Armee war das Prügeln auch sehr beliebt. Es wurde namentlich angewendet bei Unsittlichkeit, schlechtem Betragen und Pflichtvernachlässigung. Manchmal wurden bis zu 1500 Hiebe verabfolgt, doch nicht auf einmal, sondern ratenweise in Abständen von Tagen. In Gibraltar war ein Trommler (1727), der während seiner 14 Jahre Dienst in der Felsenfestung 25 000 Hiebe einkassiert hatte!

Ein merkwürdiges Verfahren hatten die Engländer noch im 19. Jahrhundert, das sie «going to the halberds» nannten. Drei Hellebarden der Sergeanten wurden dazu verwendet, einen Dreifuß (Tripod) zu bilden, woran eine vierte waagrecht befestigt wurde, an die man das Opfer band. Ein Trommler schlug den Verurteilten. Der Tambourmajor stand hinter dem Trommler und der Adjutant hinter dem Tambourmajor. Beide waren mit Rohrstöcken bewaffnet, der erstere, um den Trommler, der letztere, um den Tambourmajor zu schlagen, wenn die Bestrafung nicht zufriedenstellend ausfiel. Es war manchmal eine schreckliche Szene, wenn man das Opfer mit der berüchtigten «neunschwänzigen Katze» schlug, bis ihm die Haut in Fetzen vom Rücken hing. Da das Verfahren vor versammelter Mannschaft durchgeführt wurde, war es nicht verwunderlich, daß junge Soldaten manchmal in Ohnmacht fielen oder sich erbrachen, wenn sie diesem Schauspiel zuschauen mußten.

Karren- und Festungsbaustrafe, Verweisung auf die Galeeren (durch Vertrag mit den italienischen Seemächten Venedig und Genua), Zuchthaus bei Wasser und Brot auf gewisse Zeit oder lebenslänglich, Brandmarkung auf Stirne und Wangen gehörten ebenfalls zu den entehrenden Leibesstrafen. Die Eingesperreten wurden meist krummgeschlossen oder an einen Fußblock gefesselt.

Todesstrafen wurden zumeist durch Galgen, Rad und Schwert vollzogen. Neu war im 18. Jahrhundert das standrechtliche Erschießen. Man sprach hiervon als von der «gelindesten und ehrlichsten soldatischen Todesstrafe», der auch ein ehrliches Begräbnis folgen durfte. Wenn ganze Regimenter in der Schlacht meuterten oder sich feige erwiesen, so wurden die Offiziere standrechtlich erschossen, während die Gemeinen und Unteroffiziere um ihr Leben losen oder würfeln mußten. Jeder zehnte Mann, den das Los traf, wurde gehängt. Das kaiserliche Madelovsche Regiment zu Pferd, das die Schlacht bei



## Hotel de la Gare

Bienne

Telefon 2 74 94

A. Scheibll, propriétaire

Gepflegte Küche - Cuisine soignée  
Moderne Zimmer - Tout confort

Leipzig verlorengehen ließ, wurde 1642 in Rockizan in Böhmen auf diese Weise dezimiert. Die Fahnen des Regimentes wurden von den Henkern verbrannt, die Degen der Offiziere zerbrochen, diese selbst und der zehnte Mann unter den Soldaten und Offizieren, den das Los traf, gehängt, die übrigen für «Schelme» erklärt. Als nach dem Hubertusbürger Frieden (1763), der den 7jährigen Krieg beendete, das in Halle garnisonierende, aus gefangenen Sachsen bestehende preußische Regiment «Fürst von Bernburg» meuterte, wies der Preußenkönig ein Gnadengesuch des Fürsten zurück, mit dem Hinweis darauf, daß die Begnadigung die Ausländer in seinem Heere demoralisieren würde. Seine Verfügung lautete also: «Das Urteil des Auditeurs behält darum Recht, und ich bestätige es dahin, daß der Urheber lebendig gerädert werde; die anderen 16, die Mit-anführer waren, müssen hangen, und alle übrigen zwölf- bis vierundzwanzigmal Gassenlaufen. Dabei bleibt's ohne weiteres Raisonieren.»

Ergänzende und teilweise auch selbständige Strafen waren die militärischen Ehrenstrafen der Ehloserklärung und Degradierung. Zur Brandmarkung, zur Strafe des Nase- und Ohrenabschneidens gehörte auch die Aberkennung der militärischen und bürgerlichen Ehrenrechte. Das «zum Schelmen machen» und die Degradierung waren nur dann selbständige Strafen, wenn ihnen keine härtere Strafe folgte. Zum «Schelmen» wurde ein Offizier oder Soldat dadurch gemacht, daß der Henker den Namen des Verurteilten auf ein Stück Blech malte, das er dann an den Galgen nagelte. Dem ging bei Offizieren die Degradierung voraus. Als Beispiel diene hier das Schicksal des Kommandanten von Heidelberg, Generalfeldmarschalleutnant Freiherr von Heidersdorf, der wegen feigen Verhaltens vor dem Feinde verurteilt wurde. Als er im Lager zu Heilbronn erschien, wurde er sofort in Eisen gelegt. Als Deutschritter wurde er auf Befehl des Deutschmeisters am 17. Juni 1693 im Ordenshaus zu Heilbronn degradiert. Das Ordenskleid wurde ihm vom Leibe, das Ordenskreuz vom Halse gerissen und ihm zweimal ins Ge-

sicht geschlagen. Dann wurde er von einem jungen Ritter zum Hause hinausgeführt und ihm, zum Beweis seiner Ausstoßung, vor allem Volk ein Fußtritt versetzt. Am 20. Juni wurde Heidersdorf durch den Henker im Schinderkarren langsam von einem Flügel der in einer Linie aufgestellten Armee zum anderen und zuletzt vor die Front seines Regiments geführt, wo ihm sein Urteil vorgelesen wurde, «daß seine Güter konfisziert und er vom Leben zum Tod mit dem Schwerte hingerichtet werden sollte.» Der Verurteilte bat um den Soldatentod, der ihm verweigert wurde. Schon waren die Vorbereitungen zur Hinrichtung getroffen und der Unglückliche dem Henker überantwortet, da lief die kaiserliche Begnadigung ein. Als der Auditor sie dem Unglücklichen ankündigte, antwortete er: «Dies hab' ich wohl nicht verlangt.» Hierauf hing ihm der Scharfrichter den Degen an die Seite, riß ihm denselben schnell wieder ab, zerbrach die Klinge über dem Knie, schlug die Stücke dem Verfeimten dreimal um den Kopf und warf sie ihm mit den Worten vor die Füße, «daß er auf ewig der österreichischen Landen, wie auch des schwäbischen, fränkischen und oberrheinischen Kreises als ehrlos verwiesen sei.» Der Geächtete mußte dann den Schinderkarren besteigen und wurde langsam unter den Verwünschungen des Volkes über den Neckar geführt und dort von dem Henker davongejagt. Man hat nie mehr von ihm etwas gehört.

Zu den in Frankreich, Spanien und Oesterreich üblichen kirchlichen Schimpfstrafen zählte die Ausstellung von Fluchern und anderen Sündern in phantastischen Bußgewändern.

Heute kennt man solch harte Strafen längst nicht mehr. Wenn auch im Kriegsfall manchmal sehr harte Strafen verhängt werden, so ist doch die Militärjustiz davon abgekommen, die erwähnten unmenschlichen Bestrafungen durchzuführen, wie sie in früheren Zeiten gang und gäbe waren. Vorkommnisse im letzten Weltkrieg lassen aber darauf schließen, daß die Unmenschlichkeit bei den «zivilisierten» Völkern trotzdem noch nicht ausgestorben ist.

## Besichtigung französischer Truppen in Süddeutschland durch schweizerische Offiziere und Unteroffiziere

Von Wm. H.-J. Heinz, Kreuzlingen

Der Initiative des aufgeschlossenen Präsidenten der Offiziersgesellschaft Kreuzlingen und Umgebung, Hptm. J. P. Seiterle, ist es zu verdanken, daß Anfang Juni dieses Jahres thurgauische Offiziere und Unteroffiziere zu einer Besichtigung und Demonstration französischer Truppenteile nach Süddeutschland fahren konnten.

Im gesamten Bodenseeraum sind Stationierungspunkte französischer Truppen.

So begrüßte am 11. Juni, 0800, General Bouchard über 200 schweizerische Offiziere und Unteroffiziere in der Kaserne im Hegagebiet zwischen Radolfzell und Singen. In vier Gruppen von 50–70 Mann aufgeteilt, geführt von einem Hauptmann, begann die Besichtigung. Auf dem riesigen Kasernen- und Paradeplatz, umgeben von den Gebäudetrakten der einzelnen Kompanien, waren eine vollausgerüstete mechanisierte Aufklärungskp. sowie umfassende Teile eines französischen «Honest-John»-Raketen-Bataillons übersichtlich gegliedert aufgestellt.

Vor ihren Fahrzeugen in Reihe angetreten, stellte der Kdt. dieser Einheit jede einzelne Gruppe und sogar einzelne Männer durch Aufrufen vor und erläuterte deren Bewaffnung und Aufgabe innerhalb des Verbandes. So sahen wir u. a.

die Kdo. Gruppe mit dem Kp.Kdt. Stellvertreter, den Unterstützungszug, den Troß mit einem Zahlmeister als Führer und mehreren Fahrzeugen für die Verproviantierung der Kp. sowie die Kampfzüge, durchwegs mit den franz. AMX-Schützenpanzern ausgestattet. Ein Zug gliedert sich in vier Wageneinheiten und gilt als eigentliches Kampfelement, wobei im Gefecht der Abstand von einem Panzer zum andern ca. 400 m betragen dürfte. Die Fahrer, MG-Schützen der Panzer, die zugleich Wagenkdt. sind, wie auch die Unteroffiziere und Verbindungsleute, sind mit Maschinenpistolen ausgerüstet, die übrigen Mannschaften mit automatischen Karabinern und den zugeteilten leichten Maschinengewehren. Auffallen mußte uns Schweizern, daß keiner eine Stichwaffe, also ein Bajonett, mit sich führte. Dies



Ueberblick über einen Teil der angetretenen mech. Aufkl.Kp.



Hptm. Seiterle (in Zivil) beim Uebersetzen und Präzisieren der Ausführungen des hinter ihm stehenden Kdt. des «Honest-John»-Bataillons. Dieser, ein Oberstlt. und Generalstabsobf., muß, ähnlich wie bei uns, nebst seiner Tätigkeit als Stabsobf. sich auch über eine gewisse Zeit als Truppenoffizier bewähren.